

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 27.-28.04.2018 nachfolgende Änderungen beschlossen.

Diese treten ab dem 01.07.2018 in Kraft

## Änderung der Satzung

### § 54 Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie sportwidriges Verhalten werden nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.
2. Folgende Strafen sind zulässig:
  - a) Verweis,
  - b) Geldstrafen oder Geldbußen gegen Vereinsmitglieder, Anhänger, Schiedsrichter, Trainer und Betreuer sowie Vereine bis zu € 10.000,00,
  - c) Sperren gegen Spieler von einer Woche bis 36 Monate oder auf Dauer oder nach Pflichtspielen,
  - d) **Spiel-/Platzsperr**en gegen Vereine und Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen von einem halben Monat bis 6 Monate,
  - e) Platzaufsicht,
  - f) Spielverlust,
  - g) Punktabzug,
  - h) Ausschluss aus dem Verband,
  - i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
  - j) eine bis zu 24 Monaten befristete oder dauernde Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- oder Vereinsämtern,
  - k) befristete Sperre eines Schiedsrichters bis zu 3 Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste,
  - l) Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme eingeteilter Spiele oder Rückstufung von Schiedsrichtern in die nächstniedrigere Leistungsklasse,
  - m) ein bis zu 24 Monate befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit oder Entzug der B-/C-Lizenz auf Dauer.

...

## Änderung der Spielordnung

### § 40 Zulassung zum Spielbetrieb

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden. ~~Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die Jugendordnung.~~
  - 1a) Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich in der laufenden Spielzeit mit mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen bis zum Ablauf der Spielzeit am Spielbetrieb beteiligen. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet.**
2. Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
  - a) Die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
  - b) Die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
  - c) Die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

## Änderung der Jugendordnung

### § 4 Vereinsjugendabteilung

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugend-Fußballabteilungen der Vereine.
2. Jeder Verein ist gehalten, eine Jugendabteilung zu gründen und sich am Spielbetrieb zu beteiligen. ~~Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich mit mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen am Spielbetrieb beteiligen. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet. Der Verbandsvorstand kann eine auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.~~
3. Jeder Verein muss einen Jugendleiter durch die zuständigen Vereinsorgane wählen. Dieser ist gegenüber dem Verband offizieller Vertreter und für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes enthaltenen Bestimmungen durch die Vereinsjugendabteilung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Jugendabteilung bei den von Verbandsorganen der Jugend für die Vereine anberaumten Tagungen vertreten ist.
4. Die Jugendabteilungen sind im Interesse der ihnen anvertrauten Jugendlichen verpflichtet:
  - a) für jede Juniorenmannschaft einen geeigneten Betreuer zu beauftragen,
  - b) den Übungs- und Spielbetrieb unter Aufsicht einer volljährigen Person durchzuführen,
  - c) die körperliche Verfassung der Jugendlichen im Hinblick auf die Vermeidung von Überanstrengungen zu berücksichtigen,
  - d) die Bestimmungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung einzuhalten,
  - e) für den Versicherungsschutz zu sorgen,
  - f) jeden Wechsel der Person des Jugendleiters unverzüglich dem Bezirksjugendwart zu melden.

## Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

**NEU:**

### **§ 34 b Nichtstellung von Jugendmannschaften**

**Verstößt ein Verein gegen die Vorgaben aus § 40 Ziffer 1 a der Spielordnung, wird die klassenhöchste Aktivmannschaft zum Beginn der neuen Spielzeit mit einem Abzug von 6 Punkten bestraft.**

## Änderung der Jugendordnung

### § 10 a Jugendförderverein

1. Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein (JFV) zum Jugendspielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
  - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
  - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
  - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
  - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über drei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
  - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
  - a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet und Mitglied des Stammvereins sein.
  - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechsell Voraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
  - c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
  - d) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
  - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
  - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt

Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 40 Ziffer 2 1a JO SpO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.
5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

## Änderung der Jugendordnung

### § 14 Verbandsspiele

1. Vereine können zu Verbandsspielen einer Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste Juniorenmannschaft einer Altersklasse bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Ihre Klasseneinteilung erfolgt nach § 15 JO. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigeren Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse in der untersten Spielklasse, so sollen diese in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.
2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11 b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet.

In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:

Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft.

Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.

Bei Spielen der E- und F-Junioren findet § 11 b SpO keine Anwendung.

3. Mannschaften, die nach den Bezirksjugendtagen gemeldet werden, können von den Bezirksjugendwarten im Einvernehmen mit dem zuständigen Staffelleiter in den Spielbetrieb aufgenommen werden. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese Mannschaften unter Punktwertung an den Verbandsspielen teilnehmen.
4. Nach Durchführung aller Verbandsspiele entscheidet bei Punktgleichheit an der Spitze oder am Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, nicht die Tordifferenz, sondern **der direkte Vergleich aus Hin- und Rückspiel nach Punkten und Toren. Bei weiterhin bestehender Gleichheit** es ist ein Entscheidungsspiel gem. Ziffer 6 anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.

Bei den übrigen Platzierungen erfolgt die Wertung nach § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO.

5. Sind bei den E-Junioren/-innen am Ende der Saison an der Tabellenspitze mehrere Mannschaften punktgleich, sind alle Mannschaften Staffelsieger.
6. Ein Entscheidungsspiel findet auf neutralem oder auf dem Platz eines der beiden Vereine statt. Im letzteren Fall wird der Spielort ausgelost.

Endet ein Entscheidungsspiel auch nach der Verlängerung gemäß § 12 Ziffer 3 unentschieden, findet ein Elfmeterschießen gemäß der Durchführungsbestimmungen der Fußballregeln „Schüsse von der Strafstoßmarke“ statt.

Entscheidungsrunden können auch in Turnierform auf neutralem Platz oder dem Platz eines ausgelosten beteiligten Vereines angesetzt werden. Bei Punktgleichheit entscheiden die Tore gemäß § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO, erforderlichenfalls Elfmeterschießen.